

Bürgerversammlung zum Thema
„Finanzierung des gemeindlichen Straßenbaues“
in der Mehrzweckhalle in Hünfelden-Dauborn
am Dienstag, 13.08.2019

Wesentliche Fragen aus der Bürgerschaft

1.

Wonach richtet sich der Nutzungsfaktor in Gebieten ohne Bebauungsplan?

- Im unbeplanten Innenbereich wird zur Bestimmung des Nutzungsfaktors auf die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.

Sind Grundstücke unbebaut, wird auf die Höchstzahl der in ihrer unmittelbaren Umgebung vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.

2.

Würden außerhalb liegende Gewerbebetriebe, deren Mitarbeiter/Kunden die Straßen ja auch nutzen, bei einer Einführung von wiederkehrenden Beiträgen auch zu Straßenbeiträgen herangezogen?

- Für Grundstücke, die außerhalb der Abrechnungsgebietes liegen, fällt kein Straßenbeitrag an.

3.

Im Hinblick auf Besitzer von Eckgrundstücken ist die Finanzierung der Straßenbaumaßnahmen über die Grundsteuer die gerechteste Lösung. Wird dies auch so gesehen?

- Eckgrundstücke haben nach der Rechtsprechung, die die Kommunen bei den Satzungen berücksichtigen müssen, beim einmaligen Straßenbeitrag einen Sondervorteil für jede Straße an die sie angrenzen, d. h. es muss immer dann ein Straßenbeitrag gezahlt werden, wenn eine angrenzenden Straßen grundhaft erneuert wird.

Beim wiederkehrenden Straßenbeitrag sind keine Regelungen zu Eckgrundstücken erforderlich, da diese ja auf der grundhaften Erneuerung von Straßen in einem Abrechnungsgebiet basiert.

Das Gerechtigkeitsempfinden ist immer subjektiv

Bei der Steuerfinanzierung würden zwar Eckgrundstücke keine Rolle spielen; zu den dazu relevanten Belangen wird auf den Vortrag verwiesen.

4.

Dann kann es ja sein, dass beim einmaligem Straßenbeitrag zum Beispiel für ein Eckgrundstück in 2020 für eine Straße und in 2022 für eine weitere Straße ein Beitrag anfällt – oder)

- Ja, das kann sein.
Wieder nach der Rechtsprechung ist beim einmaligen Straßenbeitrag ein Eckgrundstück bei jeder Straßenerneuerung mit 2/3 der Fläche einzubeziehen; führt aber dazu, dass das Eckgrundstück bei der Heranziehung für zwei angrenzende Straßenbaumaßnahmen mit insgesamt 4/3 der Fläche belastet werden muss.

5.

Das bei der Präsentation vorgestellte Abrechnungsbeispiel der Straße „Auf der Lyck“ enthielt nur ca. die Hälfte der damals tatsächlich von den Anliegern gezahlten Kosten. Wieso wurden nicht die tatsächlichen Zahlen in die Präsentation aufgenommen?

- Es geht um den Straßenbau und es sollte aber darauf hingewiesen werden, dass ggf. noch Kosten für die Erneuerung der Hausanschlussleitungen Kanal und Wasser anstehen.

Entstehende Kosten für die Hauptleitungen Kanal und Wasser legt die Gemeinde aktuell über die Kanal- und Wassergebühren um.

6.

Die Stadt Limburg hat die wiederkehrenden Beiträge zunächst eingeführt, dann aber wegen zu hoher Kosten für die Stadt und die Bürger wieder abgeschafft. Wie hoch wären bei Einführung der wiederkehrenden Beiträge in Hünfelden die Kosten für die Kommune?

- Jede Kommune muss es an ihren Gegebenheiten für sich selbst entscheiden.

Eine absolut gerechte Lösung gibt es nicht; egal für was sich entschieden wird: Es wird immer Verlierer und Gewinner geben.

Die Mandatsträger nehmen sich auch hierbei die Entscheidung nicht leicht und entscheiden dann aufgrund umfangreich vorliegender Informationen.

Beim Land können Kommunen für die Einführung der wiederkehrenden Straßenbeiträge eine Förderung in Höhe von 20.000 EUR pro Abrechnungsgebiet beantragen.

Die Gemeinde Hünfelden ist in der Findungsphase, wie künftig die Finanzierung des gemeindlichen Straßenbaues erfolgen soll; genaue Kosten sind deshalb noch nicht bekannt.

Wenn sich für den wiederkehrenden Straßenbeitrag entschieden wird, entsteht am Anfang ein erhöhter Verwaltungsaufwand, für welchen der Landeszuschuss erhofft wird.

7.

Im Vortrag wurde ausgeführt, dass für Grundstücke, die an Kreis-, Landes- oder Bundesstraßen beim einmaligen Straßenbeitrag aufgrund des Aufwandes für die größeren Bürgersteige durchaus auch ein hoher Straßenbeitrag zu zahlen war.

Stimmt es, dass deshalb diese Anlieger beim wiederkehrenden Beitrag nicht schlechter gestellt sind, weil sie ja dann auch für den kompletten Straßenbau (Gehwege und Fahrbahn) in einem Abrechnungsgebiet mitbezahlen müssten?

- Zur konkreten Bewertung bedarf es einer genauen Betrachtung des jeweiligen Abrechnungsgebietes und der darin anstehenden Straßenbaumaßnahmen.

Allgemein ist zu bedenken, dass die Verkehrsbedeutung, und damit die Einstufung der Anlieger- und Gemeindeanteile für die Gehwege gesondert von der Fahrbahn vorzunehmen ist.

Gehwege von überörtlicher Bedeutung (75 % Gemeindeanteil) gibt es nicht. Somit verbleiben für die Gehwege der 50 % Gemeindeanteil (bei innerrötlicher Bedeutung) oder der 25 % Gemeindeanteil (bei Anliegerbedeutung), was neben den entstehenden Kosten erheblichem Einfluss auf die Beitragshöhe hat.

8.

Wie würde bei wiederkehrenden Straßenbeiträgen eine Kanalerneuerung berücksichtigt, wenn diese im Zuge einer Straßenbaumaßnahme mit durchgeführt wird?

- Die Kosten für den Straßen- und Kanalbau werden nach Vorgaben in Urteilen getrennt ermittelt.

9.

Bei wiederkehrenden Beiträgen ist gesetzlich eine Verschonungsfrist von bis zu 25 Jahren möglich. Würde dieser maximale Zeitraum in Hünfelden angewandt oder ist eine kürzere Verschonungsfrist angedacht?

- Die Tendenz in den ersten Beratungen der Gremien ist, im Fall einer Einführung der wiederkehrenden Beiträge die maximale Verschonungsfrist von 25 Jahren für Hünfelden festzulegen.

10.

Besitzer kleinerer Grundstücke haben in der Regel weniger Raum für Fahrzeuge auf ihrem Grundstück und nutzen daher im Vergleich die öffentliche Straße intensiver als Parkraum, dennoch zahlen sie weniger Straßenbeiträge. Gibt es eine Möglichkeit, dies bei der Beitragsbemessung zu berücksichtigen?

- Die aktuelle rechtliche Situation (vor allem Urteile zu Bemessung des Sondervorteiles von Grundstücken an Straßen: Im Wesentlichen Grundstücksgröße x Nutzungsfaktor nach Vollgeschoss) gibt es nicht her, dies bei der Beitragsbemessung einzubeziehen.

11.

Gibt es einen Straßenzustandsbericht für Hünfelden und ist dieser öffentlich einsehbar?

- Die Gemeinde Hünfelden hat in interkommunaler Zusammenarbeit mit den Gemeinden Brechen und Elbtal eine Straßenzustandsbewertung in Auftrag gegeben. Sobald das endgültige Ergebnis vorliegt und es in den Gremien beraten wurde, wird die Bewertung auch öffentlich einsehbar sein.

12.

Wer entscheidet ob eine Straße grundhaft saniert wird oder beispielsweise nur eine neue Deckschicht erhält?

- Auf Basis der Straßenzustandsbewertung beschließt die Gemeindevertretung ein Bauprogramm mit einer Prioritätenfestlegung.

Es soll auch weiterhin – wie in der Vergangenheit – Anliegerversammlungen geben, bei denen mit den Bürgern besprochen wird, in welchem Maße grundhafte und damit beitragspflichtige Straßenbaumaßnahmen erfolgen.

Die letztlichen Entscheidungen treffen aber die Gemeindegremien.

13.

Es gibt mehrgeschossige Häuser auf großen Grundstücken wo nur wenige Leute wohnen und wiederum kleinere Häuser auf kleinen Grundstücken, in denen viele wohnen.

Es ist doch deshalb nicht gerecht, die Beitragsbemessung bei den wiederkehrenden Beiträgen nur auf die Grundstücksgröße und die Vollgeschosse abzustellen – oder?

- Die aktuelle rechtliche Situation (vor allem Urteile zu Bemessung des Sondervorteiles von Grundstücken an Straßen: Im Wesentlichen Grundstücksgröße x Nutzungsfaktor nach Vollgeschossen) gibt es nicht her, dies bei der Beitragsbemessung einzubeziehen.

Dies gilt auch beim einmaligen Straßenbeitrag.

14.

Gibt das Land Hessen was zu Gemeindestraßen dazu?

- Nein, aktuell nicht.

Im Landtag gibt es Anträge, die Straßenbeiträge abzuschaffen und den Kommunen finanzielle Mittel für den Straßenbau einzuräumen.

Über diese Anträge ist jedoch noch nicht entschieden.

Wie im Vortrag von Herrn Markus Schäfer ausgeführt stehen jedoch bei den Kommunen erhebliche Investitionen zur Neuerung von Straßen an.

Es erscheint unrealistisch, dass das Land Hessen dies bei einer Abschaffung der Straßenbeiträge für die Kommunen voll kompensiert.

15.

Ist eine Begrenzung des Beitragssatzes pro m² in einem Abrechnungsgebiet beim wiederkehrenden Straßenbeitrag möglich?

- Der Beitragssatz ergibt sich aus dem von der Gemeindevertretung auf Grundlage der Straßenzustandsbewertung beschlossenen Bauprogramm.

Einen gesetzlichen Maximalbeitrag gibt es nicht, die Gemeindevertretung hätte aber die Möglichkeit für Hünfelden eine Höchstgrenze festzusetzen.

16.

Wie sieht es mit einer Infrastrukturabgabe zur Finanzierung des gemeindlichen Straßenbaues aus?

- Dafür gibt es in Land Hessen kein dazu notwendiges Gesetz.

17.

Wann wird die Entscheidung getroffen, wie der Straßenausbau künftig finanziert wird?

- Die Tendenz geht in die Richtung, dass es wohl bis zum Jahresende in der Gemeinde entschieden wird.

19.

Falls die Entscheidung über Einführung wiederkehrender Beiträge erst in ein paar Jahre fällt, bis dahin in der Zwischenzeit aber schon eine Straße grundhaft saniert wird, wie wird dann abgerechnet?

- Es ist die Satzung anzuwenden, die - kurz gefasst - beim Abschluss der Maßnahme in Kraft ist.

Wenn es dann noch keine Satzung für einen wiederkehrenden Straßenbeitrag geben sollte, erfolgt die Erhebung eines einmaligen Straßenbeitrages nach der bisherigen Satzung.

Um eine Förderung beim Land für die Kosten der Umstellung auf einen wiederkehrenden Beitrag stellen zu können, muss vorher eine entsprechende Satzung beschlossen sein.

20.

Wie machen es die Nachbarkommunen?

- Jede Kommune muss es an ihren Gegebenheiten für sich selbst entscheiden.

Zuletzt hat Runkel die Einführung des wiederkehrenden Straßenbeitrages beschlossen und befindet sich aktuell in der Umsetzungsphase.

21.

Wenn bei wiederkehrenden Beiträgen in einem Abrechnungsgebiet mehrere Straßen kurz hintereinander saniert werden, werden die Bürger in diesem Abrechnungsgebiet stark belastet. Wie soll dem vorgebeugt werden?

- Der Beitragssatz ergibt sich aus dem von der Gemeindevertretung auf Grundlage der Straßenzustandsbewertung beschlossenen Bauprogramm

Die Gemeindevertretung hätte aber die Möglichkeit für Hünfelden eine Höchstgrenze festzusetzen.

Dabei sind auch die finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde (es muss ja auch der Gemeindeanteil aufgebracht werden!) und die verfügbaren Kapazitäten in der Verwaltung zu bedenken.

22.

Wie ist der Stand zu der Reform für die Grundsteuer?

- Das Bundesverfassungsgericht hat festgelegt, dass die Rechtsgrundlagen für die Berechnung der Grundsteuer bis 31. Dezember 2019 neu geregelt werden müssen.

Aktuell gibt es dafür Gesetzesentwürfe auf Bundesebene, welcher eine Öffnungsklausel für eventuell abweichende Regelungen in den Bundesländern vorsehen.

Generelle politische Aussage auf Bundesebene ist, dass den Kommunen das gleiche Steueraufkommen zu Verfügung stehen soll, wie auch vor der Reform.

Da es aber um die Bemessungsgrundlagen für die Grundsteuer geht, wird es durch die gesetzlichen Neuregelungen sicherlich Verschiebungen dazu geben, welche Grundstückseigentümer wie viel zu zahlen haben.

Die Kommunen haben durch die Festlegung der Steuerhebesätze weiterhin Einfluss auf das Steueraufkommen, was ihnen zur Verfügung steht.

23.

Wie gilt eine Gemeindestraße generell im Beitragsrecht als grundhaft erneuerungsbedürftig?

- Generell gilt eine Straße nach 25 Jahren als abgenutzt.

Im Einzelfall wird aber geprüft, ob die „Lebensdauer“ einer Straße durch Instandhaltungsmaßnahmen (zum Beispiel schließen von Rissen) gegebenenfalls verlängert werden kann

Gerne wurden die Fragen aus der Bürgerversammlung zusammengefasst.

Dies hat jedoch keine Rechtsverbindlichkeit !

Dazu bedarf es genauer Prüfungen im Einzelfall.